

ZH_OBERGERICHT SB200107 vom 30. September 2020

ZH Obergericht, 2020-09-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB200107

FR: ZH_OBERGERICHT SB200107 du 30 septembre 2020

IT: ZH_OBERGERICHT SB200107 del 30 settembre 2020

Erwägungen

E. 1

Erstinstanzliches Verfahren

E. 1.1

Da der Beschuldigte schuldig zu sprechen ist, ist das vorinstanzliche Kostendispositiv Ziffern 7 - 8, mit Ausnahme der Entschädigung für die amtliche Verteidigung, zu bestätigen (Art. 426 Abs. 1 StPO). Dementsprechend ist auch die Verwendung des Depositums von Fr. 500.-- zur Deckung der Verfahrenskosten ausgewiesen. Entgegen dem Dispositiv der Vorinstanz ging dieses allerdings am 10. Juni 2013 bei der Staatsanwaltschaft ein und nicht im Jahre 2019 (Urk. 38).

E. 1.2

Die Vorinstanz sprach dem Verteidiger unter Hinweis auf dessen beide Honorarnoten vom 18. September 2019 und vom 24. September 2019 (Urk. 77 und 80) eine Entschädigung von Fr. 17'000.-- zu, ohne ein Wort über die Kürzung zu verlieren (Urk. 89 S. 27 Erw. VIII.2.). Lediglich aus den handschriftlichen

- 31 - Bemerkungen auf der Honorarnote vom 18. September 2019 geht eine Reduktion von 8.80 Stunden bzw. Fr. 1'936.-- hervor, deren Grund allerdings nicht nachvollziehbar ist (Urk. 80 S. 4). Es ist beispielsweise auch keine doppelte Verrechnung im Vergleich mit der Honorarrechnung für die Bemühungen ab 19. September 2019 erkennbar (Urk. 80 S. 2). Der amtliche Verteidiger ist deshalb entsprechend seiner beiden Honorarrechnungen mit Fr. 15'790.55 und Fr. 4'438.30 (jeweils inkl. Barauslagen und MwSt.) zu entschädigen. Hinzu kommen 3 ½ Stunden für die erstinstanzliche Hauptverhandlung samt Weg, was einschliesslich Mehrwertsteuer einen weiteren Betrag von Fr. 829.29 ergibt (Urk. 80 S. 1). Insgesamt sind dem amtlichen Verteidiger für das Vorverfahren und das erstinstanzliche Verfahren somit Fr. 21'058.15 (inkl. Barauslagen und MwSt.) ausuzahlen. Vorbehalten bleibt die Rückforderung vom Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.

E. 1.3

Nicht nachvollziehbar ist die nachträgliche Rechnung des Verteidigers vom 5. März 2020, welche er gar nie vor Vorinstanz, sondern nur im Rahmen der Kostenbeschwerde bei der III. Strafkammer eingereicht hatte; jedenfalls findet sich diese Rechnung weder in den vorinstanzlichen Akten noch im Aktenverzeichnis der Vorinstanz (Urk. 103/3/7). Darin macht der Verteidiger für eine angeblich mündliche Urteilseröffnung inkl. Weg und Wartezeit weitere Aufwendungen im Umfang von Fr. 506.-- geltend (s.a. Urk. 103/2 Rz 10). Gemäss Protokoll der Vorinstanz hat keine mündliche Eröffnung stattgefunden, sondern die Parteien haben darauf verzichtet und der Entscheid wurde schriftlich mitgeteilt (Prot. I S. 27). Diese Forderung ist im Rahmen der Kostenbeschwerde deshalb abzuweisen.

Zu Gunsten des Verteidigers kann von einem Versehen ausgegangen werden, weshalb von weiteren Abklärungen, wie er zu dieser ungerechtfertigten Forderung gelangt, abgesehen werden kann.

E. 1.4

Insgesamt ist die Beschwerde deshalb teilweise gutzuheissen und der amtliche Verteidiger ist mit Fr. 21'058.15 (inkl. Barauslagen und MwSt.) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Da der amtliche Verteidiger als Beschwerdeführer hinsichtlich seines Entschädigungsanspruches nahezu gänzlich durchdringt, haben die Kosten des Beschwerdeverfahrens ausser Ansatz zu fallen. Zudem ist ihm für das Beschwerdeverfahren eine Parteientschädigung zu entrichten

- 32 - ten, welche sich nach dem Streitwert (Fr. 4'562.50) bemisst und grundsätzlich höchstens zwei Drittel der ordentlichen Gebühr beträgt (§§ 9 und 19 Abs. 2 AnwGebV). Es rechtfertigt sich somit, dem amtlichen Verteidiger eine Entschädigung von Fr. 850.– (inkl. Barauslagen und MwSt.) zuzusprechen. 2. Berufungsverfahren

E. 2

Wohnsitz in der Stadt Zürich

E. 2.1

Im Berufungsverfahren unterliegt der Beschuldigte mit seinem Antrag auf vollumfänglichen Freispruch. Allein die gegenüber der Vorinstanz andere rechtliche Würdigung, welche sich zudem nicht auf das Strafmass auswirkt, erscheint von zu geringer quantitativer Tragweite für ein Abweichen von einer vollen Kostenaufgabe. Der Beschuldigte hat deshalb auch die Kosten des Berufungsverfahrens zu übernehmen (Art. 428 StPO). Davon ausgenommen sind die Kosten der amtlichen Verteidigung im Berufungsverfahren, welche einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen sind. Der Beschuldigte hat diese Kosten dem Staate zu ersetzen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

E. 2.2

Die Kosten der amtlichen Verteidigung für das Berufungsverfahren von Fr. 7'831.85 (inkl. Barauslagen und MwSt.) sind ausgewiesen und erscheinen angemessen (Urk. 118/1). Der amtliche Verteidiger ist in genanntem Umfang aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 10. Abteilung, vom 24. September 2019 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt: 1. Auf die Anklage wird nicht eingetreten, soweit diese Handlungen vor dem 24. Februar 2005 betrifft. 2.-5. (...)

- 33 - 6. Auf das Schadenersatzbegehren der Privatklägerin Stadt Zürich, Soziale Dienste, wird nicht eingetreten. 7.-8. (...) 9. (Mitteilungen.) 10. (Rechtsmittel.)" 2. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde der amtlichen Verteidigung wird dieser – nebst der im Untersuchungsverfahren geleisteten Vergütung durch die Staatsanwaltschaft (Fr. 2'938.15) – für ihre Aufwendungen im Vorverfahren und erstinstanzlichen Verfahren eine Entschädigung von Fr. 21'058.15 aus der Gerichtskasse zugesprochen. Es wird davon Vormerk genommen, dass die Vorinstanz hiervon bereits den Betrag von Fr. 17'000.-- ausbezahlt hat. 3. Die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren fällt ausser Ansatz. 4. Der amtlichen Verteidigung wird für das Beschwerdeverfahren hinsichtlich der Festsetzung ihrer Entschädigung durch die Vorinstanz eine Prozessentschädigung von Fr. 850.-- aus

der Gerichtskasse zugesprochen. 5. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. 6. Gegen Ziff. 2 bis 4 dieses Entscheids kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

- 34 - Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte ist schuldig - des mehrfachen Betruges im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB, - der mehrfachen Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB. 2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 16 Monaten Freiheitsstrafe, wovon 100 Tage durch Untersuchungshaft und die Ersatzmassnahme erstanden sind. 3. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 3 Jahre festgesetzt. 4. Das erstinstanzliche Kostendispositiv (Ziffern 7 und 8) wird mit Ausnahme der Festsetzung der Entschädigung der amtlichen Verteidigung, über welche mit voranstehendem Beschluss entschieden wurde, bestätigt. 5. Das vom Beschuldigten geleistete und bei der Staatsanwaltschaft am 10. Juni 2013 eingegangene Depositem von Fr. 500.-- wird für die teilweise Deckung der Verfahrenskosten verwendet. 6. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 3'000.-- ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 7'831.85 amtliche Verteidigung. 7. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO bleibt vorbehalten. 8. Schriftliche Mitteilung in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich

- 35 - – die Privatklägerin Soziale Dienste der Stadt Zürich und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – das Migrationsamt des Kantons Zürich – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A – die KOST Zürich mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" – das Obergericht des Kantons Zürich, in die Akten des Verfahrens UP200010. 9. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 30. September 2020 Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: lic. iur. S. Volken lic. iur. M. Keller

- 36 - Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder

Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

E. 2.2.1

Die Untervermieterin B._____ sagte als Auskunftsperson in ihrer Einvernahme vom 15. März 2019 aus, der Untermietvertrag mit dem Beschuldigten sei durch seine Tochter und seine Frau, welche sie zuvor gekannt habe, zustande gekommen (Urk. 51/2 Antwort 13). Sie hätten den Vertrag beim Beschuldigten zuhause unterschrieben (Urk. 51/2 Antwort 32). Der Beschuldigte sei aber nie

- 8 - aufgetaucht, sei nie eingezogen, habe nie Kleider gebracht und habe auch nie bezahlt (Urk. 51/2 Antworten 17 - 19). Ein einziges Mal habe die Tochter des Beschuldigten ihr das Geld in bar gegeben (Urk. 51/2 S. 4 Antwort 24). Sie – B._____ – habe später, als die Mietzinszahlungen ausgeblieben seien, versucht, den Beschuldigten zu kontaktieren, aber die ganze Familie habe ihre Anrufe nicht mehr entgegengenommen (Urk. 51/2 Antworten 24 und 26). Die Quittungen für die Mietzinszahlungen seien alle gefälscht (Urk. 21 Antwort 39). Sie habe ein einziges Mal eine blaue Quittung unterschrieben, die Allererste (Urk. 21 Antwort 39 und Urk. 51/2 Antwort 41). Sie könne sich nicht erklären, wie die anderen Quittungen zustande gekommen seien. Vielleicht seien diese kopiert. Die Unterschriften würden der Ihrigen schon ähneln, aber sie stammten trotzdem nicht von ihr (Urk. 52/1 Antwort 42).

E. 2.2.2

Der Verteidiger machte vor Vorinstanz wie auch in der Berufungsbegründung geltend, die Auskunftsperson B._____ habe falsch ausgesagt (Urk. 79 S. 3, Urk. 107 Rz 8). Er wies zumindest zu Recht darauf hin, dass es gewisse Ungenauigkeiten in den Aussagen von B._____ gibt. Insgesamt sind die Einwendungen der Verteidigung aber nicht geeignet, die Glaubwürdigkeit von B._____ und die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen in Zweifel zu ziehen. Das Hervorheben von Widersprüchen oder Ungenauigkeiten in Aussagen von Zeugen basiert auf der irrigen Annahme, dass die nackte Feststellung einer solchen Erscheinung die Beweiskraft der Aussage reduzieren würde. Eine isolierte Betrachtung einzelner Elemente der Aussage ist jedoch eine dialektische Vereinfachung, die durch die empirischen Erkenntnisse der Aussagenanalyse geradezu widerlegt ist. Die Validität von Aussagen kann nie aufgrund eines isoliert betrachteten einzelnen Realitätskriteriums oder Fantasiesignals bewertet werden. Nur der Kontext mit anderen Elementen der Aussagenanalyse lässt eine aussagekräftige Bewertung zu. So sind beispielsweise Widersprüche nur dann relevant, wenn die Aussageperson daraus etwas in ihrem Interesse ableiten könnte, oder wenn keine vernünftige Erklärung dafür besteht, weil nach allgemeiner Lebenserfahrung aufgrund der konkreten Situation eine prägnante Wahrnehmung und Memorierung zu erwarten gewesen wäre. Andernfalls sind solche Widersprüche lediglich ein Indiz für mangelndes Erinnerungsvermögen, was insbesondere bei lange zurückliegenden

- 9 - Umständen oder Geschehnissen, welche für die aussagende Person nebensächlich waren oder die sie aus nachvollziehbaren Gründen schon lange "abgehakt" hat, völlig normal ist, ja geradezu ein Realitätskennzeichen darstellt. Zwanglos auflösen können sich solche subjektiv nebensächlichen Widersprüche insbesondere durch das Aussageverhalten. Vorliegend konnte B._____ für die genannten Unstimmigkeiten sofort und spontan plausible Erklärungen dazu liefern. Ihre Aussagen wirken zudem farbig und

realitätsnah, weil sie diese mit zahlreichen lebensnahen Details ausschmückte und sich daraus ein in sich stimmiges Bild ergibt.

E. 2.2.3

Der Verteidiger brachte vor, B._____ habe in ihrer ersten polizeilichen Befragung ausgeführt, der Beschuldigte habe anfänglich noch bei ihr gewohnt. In der späteren staatsanwaltlichen Einvernahme habe sie dann im Widerspruch dazu geltend gemacht, er habe überhaupt nie bei ihr gewohnt (Urk. 79 S. 5; Urk. 107 Rz 6). Für diese Anpassung ihrer Aussage gab B._____ allerdings eine plausible Erklärung: Sie habe zu Beginn der Untersuchung noch versucht, den Beschuldigten zu schützen, damit er bei der Sozialhilfe keine Kürzungen erhalte (Urk. 51/2 Antwort 51). Im Lichte des Umstands, dass der Beschuldigte ja selbst zugegeben hat, nie bei B._____ gewohnt bzw. übernachtet zu haben, ist diese Erklärung glaubhaft. Auf einer solchen Aussagenänderung, von einer anfänglichen (falschen) Version zu Gunsten des Beschuldigten zu einer, mit den eigenen Aussagen des Beschuldigten kohärenten (wahren) Schilderung, kann man nicht im geringsten ableiten, die Zeugin beschuldige den Beschuldigten zu Unrecht.

E. 2.2.4

Weiter wendete der Verteidiger ein, B._____ habe zunächst ausgesagt, als Mietzins seien Fr. 840.-- vereinbart worden, wovon sie in ihrer zweiten Einvernahme abgerückt sei, indem sie erklärt habe, es seien Fr. 560.-- abgemacht worden (Urk. 79 S. 5). Auch diese Diskrepanz klärte sich zwanglos auf. B._____ sagte in ihrer staatsanwaltlichen Einvernahme, der Vertrag habe ursprünglich auf Fr. 840.-- gelautet, weil sie zwei Zimmer habe untervermieten wollen; abgemacht worden seien dann aber Fr. 560.-- für 1 Zimmer (Urk. 51/2 Antwort 49). Aus diesem Aussageverhalten kann zwar abgeleitet werden, dass B._____ nicht immer auf Anhieb ganz präzise Angaben machte, jedoch nicht, dass sie generell lüge

- 10 - oder den Beschuldigten zu Unrecht belaste. Immerhin lagen die betreffenden Vorfälle auch mehrere Jahre zurück, was gewisse unpräzise Ausdrucksweisen mit sich bringt.

E. 2.2.5

Zudem machte der Verteidiger geltend, auch bezüglich der Höhe derjenigen Mietzinszahlungen, deren Erhalt sie anerkannt habe, habe B._____ abweichende Aussagen gemacht (Urk. 79 S. 5; Urk. 107 Rz 6). Was den Betrag von Fr. 840.-- betrifft, wurde der Grund bereits vorstehend erwähnt. B._____ hat nie behauptet, Fr. 840.-- erhalten zu haben. Ansonsten stimmt es, dass B._____ in ihrer polizeilichen Befragung jeweils von Fr. 550.-- sprach (Urk. 21 Antworten 9, 39 und 49). In der staatsanwaltlichen Befragung gab sie dann an zwei Orten an, sie habe Fr. 500.-- bekommen (Urk. 51/2 Antworten 31 und 37) und einmal sprach sie von Fr. 560.-- (Urk. 51/2 Antwort 49). Wiederum sind solche Differenzen in Aussagen zwanglos mit natürlichen Erinnerungslücken erklärbar.

Offenkundig ist einzig, dass es für B._____ unbedeutend war, ob sie nun Fr. 500.--, Fr. 550.-- oder Fr. 560.-- nicht erhalten hat. Dies ist völlig nachvollziehbar. In der Befragung ging es auch gar nicht um den exakten Betrag, sondern um die Frage, ob der Beschuldigte den Untermietzins bezahlt hat oder nicht. Wenn der Verteidiger aus diesen Ungenauigkeiten etwas zu Gunsten seines Mandanten ableiten will, ist er auf die Aussage seines eigenen Klienten hinzuweisen. Dieser sagte in seiner ersten Befragung aus, er habe "CHF 500 und etwas" bezahlt (Urk. 19 Antwort 104). Offenbar wusste auch der Beschuldigte den genauen Betrag nicht mehr. Allein daraus kann aber ebenso wenig

geschlossen werden, seine gesamte Darstellung sei gelogen, wie aus der betragsmässigen Ungefährangabe von B._____. Wenn der Verteidiger diesbezüglich die fehlende exakte Erinnerung von B._____ rügt, misst er mit zwei ungleichen Ellen. Der genaue Betrag ist im Zusammenhang mit dem in Frage stehenden Vorwurf auch ein nebensächliches Detail, aus welchem B._____ nichts zu ihren Gunsten ableiten könnte. Nach den empirischen Erkenntnissen der Aussagenpsychologie wäre bei einem geplanten, wahrheitswidrigen Abstreiten des Erhalts der Mietzinszahlungen vielmehr zu erwarten gewesen, dass B._____ sich bereits im Vorfeld einen genauen fiktiven Betrag überlegt hätte, was vorliegend offensichtlich nicht der Fall war. Ein Lügner baut normalerweise keine unnötigen Komplikationen in seine erfundene Geschichte ein.

- 11 -

E. 2.2.6

Schliesslich vertritt der Verteidiger die Auffassung, B._____ habe ein offensichtliches Eigeninteresse an den von ihr gemachten, angeblich falschen Aussagen. So habe sie nicht selbst in den Fokus der Strafverfolgungsbehörden geraten wollen (Urk. 79 S. 4, Urk. 107 Rz 5). Dieses Argument leuchtet schon deshalb nicht ein, weil gar nicht erkennbar ist, weshalb eine Strafbarkeit von B._____ davon abhängen soll, ob der Mietzins bezahlt worden ist oder nicht. Abgesehen davon ist auch nicht erkennbar, welcher Straftat man B._____ hätte bezeichnen sollen. Gehilfenschaft zu Sozialhilfebetrug scheidet bereits deshalb aus, weil nicht einmal der Beschuldigte je behauptete, die Quittungen habe er unter Mitwirkung von B._____ gefälscht. Zudem hat B._____ ja nie wahrheitswidrig behauptet, der Beschuldigte habe ständig bei ihr gewohnt, was Voraussetzung für den Bezug von Sozialleistungen der Stadt Zürich gewesen wäre. Des Weiteren hat B._____ auch nie geltend gemacht, sie fordere eine Nachzahlung vom Beschuldigten. Abgesehen davon wäre eine entsprechende Nachforderung ohnehin verjährt (Art. 128 OR). Deshalb kann B._____ auch kein finanzielles Motiv für eine Falschaussage unterstellt werden.

E. 2.2.7

B._____ sagte immer konstant aus, der Beschuldigte habe den Untermietzins nie bezahlt und sie habe nur von dessen Tochter einmal Geld von ungefähr Fr. 500.-- in bar am Bahnhof D._____ erhalten. Am Wahrheitsgehalt dieser Aussage bestehen keine vernünftigen Zweifel. Wie bereits ausgeführt, ist die Bezahlung des Mietzinses ohnehin nicht ausschlaggebend für die Frage, wo der Beschuldigte seinen zivilrechtlichen Wohnsitz hatte.

E. 2.3

Weiter hat der Beschuldigte gegenüber den Sozialbehörden seine Liegenschaften in Serbien verschwiegen bzw. in den Unterstützungsanträgen und Vermögensdeklarationen angegeben, über keine Vermögenswerte, insbesondere keine Liegenschaften im Ausland, zu verfügen. Die Sozialbehörde hatte praktisch keine Möglichkeit, diese Angaben zu überprüfen, zumal es auch in Serbien keine zentrale Stelle gibt, wo ausländische Behörden nach Grundbesitz serbischer Staatsangehöriger nachfragen könnten. Der Beschuldigte wusste dies und vertraute darauf, dass die Sozialbehörde keine Chance hatte, seinen Besitz in Serbien zu ermitteln.

E. 2.3.1

Unglaublich sind in diesem Verfahren nicht die Aussagen von B._____, sondern die Aussagen des Beschuldigten, zumindest in gewissen Punkten. Er stellt ist beispielsweise, dass er bezüglich seinem Wohnort zunächst die Unwahrheit gesagt hat, und dann nur zögerlich zugab, gar nie bei B._____ gewohnt zu haben.

E. 2.3.2

Auf Vorhalt, wonach er beim Einwohnerkontrollamt (damals Kreisbüro 12) nur bis zum 30. August 2012 gemeldet und danach als unbekannt verzeichnet

- 12 - gewesen sei, erwiderte der Beschuldigte, er habe nicht gewusst, dass er nirgends gemeldet gewesen sei (Urk. 19 Antwort 97). An den Namen seiner Untervermieterin an der C.____-strasse ..., B._____, konnte er sich in seiner ersten Einvernahme vom 5. Juni 2013 nicht mehr erinnern, obwohl er ja geltend machte, bis Dezember 2012 dort gewohnt und den Untermietzins bezahlt zu haben (Urk. 19 Antwort 100). Dies nota bene bei gemeinsamer Benützung von Bad und Küche. Immerhin erinnerte er sich noch, dass es eine Frau gewesen sei (Urk. 19 Antwort 101). Auf Vorhalt, dass er dort seit Oktober 2011 nicht mehr wohnhaft gewesen sei, gab er zur Antwort: "Ja, ab und zu habe ich nicht dort geschlafen" (Urk. 19 Antwort 109).

E. 2.3.3

Ebenso springt die ausweichende Antwort des Beschuldigten ins Auge, als er darauf hingewiesen wurde, dass B._____ bestreite, dass er bei ihr gewohnt habe. Er erwiderte nämlich: "Das ist doch nicht B._____'s Problem, wo ich wohne" (Urk. 19/1 Antwort 77). Wer nichts zu verbergen hat, gibt für gewöhnlich keine solchen Antworten.

E. 2.3.4

In der Einvernahme vom 12. Februar 2019 gab der Beschuldigte auf die Frage, ob er bei B._____ gewohnt habe, zu Protokoll: "Ich bekam meine Post dorthin. Ich habe dort vielleicht 2 Monate geschlafen. Ich hatte eine Freundin, konnte aber meine Adresse nicht bei ihr haben. Ich habe bei ihr geschlafen" (Urk. 51/1 Antwort 71). Auf die Anschlussfrage, wie denn diese Freundin geheissen habe, fuhr der Beschuldigte fort: "Sie ist nicht mehr hier. Das ist privat, das möchte ich nicht sagen. Ich glaube sie hiess E._____" (Urk. 51/1 Antwort 71). Diese Antwort überzeugt nicht. Zum einen ist kein vernünftiger Grund erkennbar, weshalb er den Namen der Freundin nicht nennen konnte, zum anderen kann man sich für gewöhnlich einige Monate später an den Vornamen der Freundin problemlos erinnern, wenn man häufig bei ihr übernachtete und sagt nicht aus, "man glaube" sie habe E._____ geheissen. Die Anonymisierung von angeblichen Zeugen und die Behauptung ihres spurlosen Verschwindens ist ein klassisches Lügensignal.

E. 2.3.5

Im Anschluss an die Befragung von B._____ am 15. März 2019, an welcher der Beschuldigte anwesend war, hielt B._____ daran fest, dass der Beschuldigte

- 13 - nie bei ihr gewohnt habe (Urk. 51/2 Antwort 46). Darauf entgegnete dann der Beschuldigte: "Das stimmt. Da hat sie nicht gelogen (...). Ich hatte Freunde und eine Freundin, ich habe bei Ihnen gelebt" (Urk. 51/3 Antwort 122 - 123), "ich konnte dort nicht schlafen. Es war nicht möglich" (Urk. 51/3 Antwort 126).

E. 2.3.6

In der Einvernahme vom 21. Juni 2019 räumte der Beschuldigte ebenfalls ein, dass er dort bei B._____ nie übernachtet habe. Es sei dort dreckig gewesen und B._____ sei auch krank gewesen (Urk. 66 S. 13). Auf Vorhalt des Vorwurfes gab er zu Protokoll: "Was hätte ich denn machen sollen, worum geht es? Man muss ja einen Wohnsitz haben, wenn man Sozialhilfe beantragt" (Urk. 66 S. 12). An der vorinstanzlichen Hauptverhandlung sprach er dann davon, dass er dort nur zwei oder drei Nächte übernachtet habe (Prot. I S. 13). Es ist deshalb erstellt, dass der Beschuldigte mit Ausnahme von zwei oder drei Übernachtungen nie effektiv als Untermieter in der Wohnung von B._____ an der C._____ -strasse in Zürich gelebt bzw. gewohnt hat. Die Ausführungen der Verteidigung, wonach von einem Wohnsitz in Zürich auszugehen sei, weil ein Wohnsitz in F._____ nicht nachgewiesen sei, widersprechen sich mit den Zugaben ihres eigenen Klienten. Abgesehen davon ist sozialversicherungsrechtlich wie auch strafrechtlich irrelevant, ob der Beschuldigte die Absicht dauernden Verbleibs in Zürich gehabt habe oder nicht, wenn er tatsächlich nie oder nur zwei Nächte in Zürich gewohnt hat (Urk. 107 Rz 10 und 11). Wenn die Verteidigung geltend macht, es sei davon auszugehen, dass der Beschuldigte immer in der Stadt Zürich gewohnt habe, so ist sie daran zu erinnern, dass der Beschuldigte keinerlei substantiierte oder nachprüfbare Angaben dazu machte, wo er denn – anstatt bei B._____ – tatsächlich gewohnt haben will (Urk. 107 Rz 13).

E. 2.4

Durch sein Verhalten hat er die Behörde arglistig getäuscht und sie veranlasst, im Zeitraum vom 24. Februar 2005 bis Dezember 2012 Sozialunterstützungsbeiträge in der Höhe von Fr. 87'225.20 auszubezahlen, obschon sie dazu rechtlich nicht verpflichtet war (vgl. Tabelle Auszahlungen Urk. 10/1/23 und 10/1/24).

E. 2.5

Es kann im Übrigen auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz zur rechtlichen Würdigung verwiesen werden (Urk. 89 S. 13 - 18, Art. 82 Abs. 4 StPO). Auch die Verteidigung erhob mit Ausnahme der Gewerbsmässigkeit gegen

- 27 - die rechtliche Würdigung der Vorinstanz keine Einwendungen (Urk. 79 S. 23, Urk. 107 Rz 38). 3. Gewerbsmässigkeit

E. 3

Quittungen für die Mietzinszahlungen Wenn der Beschuldigte gar nie bei B._____ wohnte, würde es naheliegen, dass er auch keinen Mietzins bezahlte. Diese Schlussfolgerung ist allerdings nicht zwingend.

- 14 -

E. 3.1

Wie bereits die Vorinstanz zutreffend ausführte, handelt gemäss Rechtsprechung und Lehre gewerbsmässig, wenn sich aus der Zeit und den Mitteln, die der Täter für die deliktische Tätigkeit aufwendet, aus der Häufigkeit der Einzelakte innerhalb eines bestimmten Zeitraumes sowie aus den angestrebten und erzielten Einkünften ergibt, dass er die deliktische Tätigkeit nach der Art eines Berufes ausübt (DONATSCH/TAG, Strafrecht I, 9. Aufl. Zürich 2013, S. 414, § 38 Ziff. 2.3). Der Täter muss die Erzielung eines Erwerbseinkommens beabsichtigen und zur Verübung einer Vielzahl entsprechender Taten bereit sein (BGE 116 IV 337, 117 IV 161, 119 IV 132, 123 IV 116 und 124 IV 63).

E. 3.2

Wenn die Vorinstanz jedoch ausführt, der Beschuldigte habe über einen längeren Zeitraum hinweg die Sozialbehörden getäuscht, betrifft dies nicht die aktiven Betrugshandlungen. Vorliegend sind insgesamt vier Betrugshandlungen zu beurteilen, nämlich die wahrheitswidrigen Deklarationen vom 24. Februar 2005, vom 4. Januar 2006 und vom 18. November 2010. Hinzu kommt der Betrug im Zusammenhang mit der Einreichung der gefälschten Quittungen bzw. Dokumente. Bei vier Handlungen innert fünf Jahren kann noch nicht von einer Vielzahl von Taten gesprochen werden, die nach Art eines Berufes ausgeübt wurden. Die weitere Voraussetzung für die Gewerbsmässigkeit, dass der Beschuldigte durch die zu Unrecht bezogenen Leistungen seinen Lebensunterhalt bestritt, ist zwar gegeben. Dieses Kriterium alleine wie auch der Auszahlungszeitraum reicht jedoch noch nicht für die Qualifikation als gewerbsmässig aus. Es kann in diesem Zusammenhang auf den Entscheid 6B_932/2015 vom 18. November 2015 verwiesen werden, wo das Bundesgericht die Gewerbsmässigkeit bei einem Sozialhilfebetrug verneinte (Erw 4.3.). Zwar war in jenem Entscheid nur eine einzige Betrugshandlung zu beurteilen, die zu einer unrechtmässigen Sozialhilfeunterstützung von rund Fr. 158'000.-- während fünf Jahren führte; die Differenz zum vorliegenden Fall mit vier Handlungen innert fünf Jahren ist allerdings noch zu gering, um gleich von einer Vielzahl von Handlungen nach Art eines Berufes

- 28 - sprechen zu können. Die Verteidigung hat deshalb zu Recht die Gewerbsmässigkeit bestritten (Urk. 79 S. 24; Urk. 107 Rz 38). Der Beschuldigte ist somit stattdessen des mehrfachen Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen. 4. Urkundenfälschung

E. 3.2.1

Der Beschuldigte sagte auf Vorhalt der Behauptung von B._____, wonach die fraglichen Quittungen über den Erhalt der Untermietzinsen nicht von ihr stammten, aus: "Ich habe von ihrer Seite etwa 4 - 5 Mal Quittungen erhalten, meistens legte sie die Quittungen in den Briefkasten. Sie ist eine nervöse und depressive Frau. Ich weiss nicht, wer das gemacht hat" (Urk. 19 Antwort 113). Eine mysteriöse Antwort, die überhaupt nicht zu jemandem passt, der die Wahrheit sagt. Wenn Mietzinsen bar bezahlt werden, wird üblicherweise eine Quittung der vorliegenden Art - aus einem vorgedruckten Quittungsbüchlein (vgl. Urk. 21 S. 13 - 16), unmittelbar bei Barzahlung ausgestellt. Das ist ja gerade der Sinn solcher Quittungen. Bei der Behauptung des Beschuldigten bleibt rätselhaft, weshalb B._____ ihm die Quittungen in den Briefkasten gelegt haben soll, wenn er doch ein Zimmer in derselben Wohnung gemietet und bewohnt haben will. Ebenso, weshalb sie dies (nur) 4 - 5 Mal getan haben soll und weshalb bloss im Nachgang und nicht bei der Geldübergabe. Zudem sind insgesamt acht Quittungen bei den Akten, weshalb der Beschuldigte verdächtig offen bleibt, wie er in den Besitz der anderen drei oder vier Quittungen gelangte. Es erstaunt aber vor allem auch, dass der Beschuldigte in keiner einzigen Befragung Ausführungen zu den Barzahlungen bzw. Geldübergaben an B._____ machte, obschon ihm ja vorgehalten wurde, dass B._____ den Erhalt bestreitet. Wer zu Unrecht beschuldigt wird, 8 Barzahlungen nicht gemacht zu haben, macht üblicherweise Angaben und Details zu den Geldübergaben, um sich zu entlasten. Nicht so der Beschuldigte, obschon eine Erklärung angesichts der belastenden Aussage ver-

- 15 - nünftigerweise hätte erwartet werden dürfen (Urteile 1P.641/2000 vom 24. April 2001, publ. in: Pra 90/2001 Nr. 110, E. 3 und 4; 6B_562/2010 vom 28. Oktober 2010 E.

2.1; je mit Hinweisen). Auch seine spontan geäusserte Bemerkung, B._____ sei nervös und depressiv, ist entlarvend. Zum einen haben diese Persönlichkeitsmerkmale nichts mit der Frage der Bargeldübergabe zu tun, zum anderen sind solche unvermittelt auftauchenden abwertenden Persönlichkeitsbeurteilungen typische Hinweise auf Ausflüchte.

E. 3.2.2

Auch die Antwort auf die Frage, ob die Quittungen für die Mietzinszahlungen echt seien, erscheint befremdlich. Der Beschuldigte antwortete: "Ich hoffe es" (Urk. 51/1 Antwort 74). Wenn der Beschuldigte die Quittungen aufgrund von Barzahlungen erhalten hätte, hätte er gewusst, ob diese echt sind oder nicht und nicht bloss darauf gehofft. Schliesslich werden solche Quittungen typischerweise immer vom Zahlungsempfänger bei Zahlung ausgestellt oder zumindest bei der Barzahlung übergeben.

E. 3.2.3

Verdächtig erscheint auch die Antwort des Beschuldigten auf Vorhalt der Angabe von B._____, wonach im Mietvertrag für zwei Zimmer ein Mietzins von Fr. 840.-- vereinbart worden sei (Urk. 19 Antwort 109). Er erwiderte: "Die Frau vom Sozialamt hat mir vorgerechnet, dass ich nur CHF 560.-- zahlen soll, da wir zu dritt in der Wohnung wohnten." Es ist unglaublich, dass jemand vom Sozialamt rät, vertragswidrig einen tieferen Mietzins als im Vertrag zu bezahlen. Ganz abgesehen davon, dass sich hier die Frage des zeitlichen Ablaufs stellt, indem unklar bleibt, ob jetzt zuerst der schriftliche Untermietvertrag, in welchem ein Mietzins von Fr. 560.-- aufgeführt wird (Urk. 10/02/50), abgeschlossen wurde oder zuerst die Sozialarbeiterin vorgerechnet hat.

E. 3.2.4

Weiter wurde dem Beschuldigten die von ihm beim Sozialamt eingereichte Zahlungsbestätigung vorgelegt, worin bestätigt wird, dass der Beschuldigte seinen Untermietzins regelmässig vom 1. August 2011 bis 1. Februar 2012 bezahlt habe (Urk. 21 S. 12). Auf den Hinweis, dass B._____ geltend machte, dieses Schreiben noch nie gesehen zu haben und die Unterschrift nicht von ihr stamme (Urk. 19 Frage 111; Urk. 21 S. 12), erwiderte der Beschuldigte darauf lapidar: "Von mir wurde dieser Brief auch nicht verfasst" (Urk. 19 Antwort 111). Eine

- 16 - solche Antwort ist nicht nachvollziehbar bei einer Person, welche zu Unrecht der Urkundenfälschung beschuldigt wird. Eine unschuldige Person würde sofort Ausführungen darüber machen können, wann und von wem sie dieses Dokument erhalten habe und aus welchem Grund. Schliesslich stellt ein Vermieter nicht ungefragt eine solche Bestätigung aus.

E. 3.2.5

Schliesslich kann in Bezug auf die Glaubhaftigkeit der Bestreitungen im Zusammenhang mit dem Vorwurf der gefälschten Quittungen auch auf das nachfolgend geschilderte Aussageverhalten des Beschuldigten im Zusammenhang mit den verschwiegenen Liegenschaften in Serbien verwiesen werden. Es ist festzustellen, dass der Beschuldigte mehrfach ganz bewusst die Unwahrheit ausgesagt hat, weshalb seine Glaubwürdigkeit in diesem Strafverfahren gering ist.

E. 4

Liegenschaften in Serbien

E. 4.1

Keiner weiteren Bemerkungen bedürfen die Ausführungen der Vorinstanz zur Urkundenfälschung (Urk. 89 S. 19 - 20). Es kann darauf verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO). Der Beschuldigte wusste, dass die Quittungen Zahlungen bestätigten, die in Wahrheit nicht erfolgt waren. Er hat diese Dokumente im Wissen darum benützt, um die Sozialbehörden über seinen Wohnsitz zu täuschen. Ob er selbst der Urheber der Fälschung war oder eine Drittperson, ist rechtlich für den Tatbestand von Art. 251 StGB ohne Belang. Der Beschuldigte ist der mehrfachen Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB schuldig zu sprechen. Auch die Verteidigung machte eventualiter dazu keine Ausführungen.

E. 4.2

Urkundenfälschung und Betrug stehen gemäss konstanter Rechtsprechung des Bundesgerichts in echter Realkonkurrenz zueinander, das heisst, die Urkundenfälschung wird nicht vom Betrug konsumiert (BGE 129 IV 56 Erw. 3 unter Verweis auf diverse frühere Entscheide; vgl. BGE 71 IV 307, 120 IV 132, etc.). V. Sanktion 1. Strafrahmen Sowohl Betrug als auch Urkundenfälschung sehen einen oberen Strafrahmen von fünf Jahren Freiheitsstrafe vor (Art. 146 Abs. 1 StGB und Art. 251 Ziff. 1 Abs. 1 StGB). Da vorliegend der Betrug verschuldensmässig klar schwerer wiegt, rechtfertigt es sich, für die Einsatzstrafe von diesem Delikt auszugehen. 2. Tatverschulden

E. 4.2.1

In seiner ersten Befragung vom 5. Juni 2013 wurde der Beschuldigte auf Vorhalt der Unterstützungsanträge mit den Einkommens- und Vermögensdeklarationen gefragt, ob er zu den jeweiligen Zeitpunkten über Vermögenswerte verfügt habe. Jedes Mal verneinte der Beschuldigte die Frage oder erklärte, dass die damaligen Angaben der Wahrheit entsprechen würden, dass die Angaben korrekt

- 17 - seien oder dass die Angaben stimmten (Urk. 19 S. 4 - 8). Bei der Frage 47 erwähnte er erstmals: "Ja, ausser einem Stück Land, das in Serbien auf meinen Namen lautet" (Urk. 19 S. 8).

E. 4.2.2

Zu Beginn stellte er sich auf den Standpunkt, all die Formulare habe er nicht gelesen und sie hätten ihn auch nicht interessiert (Urk. 19 Antwort 48). Unbehelflich und nahezu grotesk ist sein Einwand, er habe eben den Sozialbehörden vertraut und die Formulare ungelesen unterschrieben (Urk. 19 Antwort 50). Der Beschuldigte verfügt über eine normale Schulbildung und er ist intellektuell nicht zurückgeblieben, weshalb er einsehen kann, dass nicht das Vertrauen von ihm in das Sozialamt zur Debatte steht, sondern umgekehrt, das Vertrauen des Sozialamtes in ihn bzw. seine Angaben. Jedenfalls hat der Beschuldigte nicht behauptet, er sei vom Sozialamt dazu aufgefordert worden, falsche Angaben zu machen oder das Formular ungelesen zu unterschreiben. Er hat ohnehin nicht nur unterschrieben, sondern die Felder betreffend Vermögenswerte mit Nein angekreuzt. Zudem wurde ihm das Merkblatt 2010 über die Pflichten im Verfahren über Sozialunterstützung auch übersetzt (Urk. 2/1/11).

E. 4.2.3

In der Folge räumte der Beschuldigte auf entsprechende Frage, ob er Eigentümer eines Grundstücks oder einer Liegenschaft im Ausland sei, ein: "Grundstück habe ich in Serbien"

(Urk. 19 Antwort 68). Seine nachfolgende Behauptung, das Sozialamt habe all das beigezogen und gesehen, ist allerdings eine blosser Schutzbehauptung. Solche Behauptungen, welche letztlich nie hieb- und stichfest widerlegt werden können, gleichzeitig aber einer vernünftigen Grundlage und jeglicher Indizien entbehren, können willkürlich verworfen werden, ohne den Grundsatz in dubio pro reo zu verletzen (BGE 106 IV 403 Erw. 3.; BGE 115 IV 104 Erw. 1; BGE 107 IV 142 Erw. 2c; BGE 108 IV 107 Erw. 3c; Urteil 6B_186/2014 vom 3. März 2014 Erw. 2). Es ist abwegig davon auszugehen, das Sozialamt hätte im Wissen um Liegenschaften in Serbien die gegenteilige Deklaration im Formular einfach übergangen und Sozialhilfe entgegen den gesetzlichen Vorschriften ausbezahlt. In den umfangreichen Unterlagen des Sozialamtes finden sich keinerlei Anhaltspunkte, welche die Behauptung des Beschuldigten stützen.

- 18 -

E. 4.2.4

Erst nachdem Nachforschungen im Ausland vorgenommen wurden, bestätigte der Beschuldigte ausdrücklich die Frage, ob er aufgrund eines Kaufvertrages mit der Beglaubigung Nr. 1 Besitzer des Grundstücks im Grundbuchblatt 2 auf der Katasterparzelle 3 in G.____/Serbien und im Grundbuch so eingetragen sei: "Ja, das ist richtig" und "Genau, das stimmt" (Urk. 19 Antworten 69 und 70). Ebenso hinsichtlich der beiden weiteren Liegenschaften auf demselben Grundbuchblatt 2, Katasterparzelle 4 und Katasterparzelle 5. Die Stellungnahme des Beschuldigten: "Ich habe die gekauft für wenig Geld, sie sind wenig wert. Ich habe es nicht ange- geben, weil es in Serbien ist und es keinen Wert hat" (Urk. 19 Antwort 72).

E. 4.2.5

Bezüglich der Liegenschaft Katasterparzelle 5 machte der Beschuldigte zunächst geltend, es sei ein Waldstück (Urk. 19 Antwort 71). Auf Vorhalt eines Fotobogens des Hauses auf dieser Parzelle und der Frage, wem dieses gehöre, führte der Beschuldigte aus: "Mir, meiner Schwester, meinem Bruder, meiner Ex-Frau, allen" (Urk. 19 Antwort 74; Fotobogen Urk. 2/21). Auf den Fotos ist un- schwer erkennbar, dass es sich nicht um ein Waldgrundstück handelt, sondern um eine Parzelle mit einem evtl. neu renovierten, sehr grossen zweistöckigen Haus gehobenen Standards mit zwei Balkonen und Garage sowie einem Neben- gebäude (Urk. 2/21 in Verbindung mit dem Wertgutachten von Dr. H.____, Urk. 2/29). Der Beschuldigte bestätigte, dass beide Häuser auf der Parzelle 5 stünden (Urk. 19 Antwort 78).

E. 4.2.6

Auf die Frage, wann diese Häuser gebaut worden seien, machte der Beschuldigte geltend, sie seien über 30 Jahre alt (Urk. 190 Antwort 79). Auf Vor- halt, wonach gemäss serbischen Behörden und einem Gutachten die Gebäude im Zeitraum von 2000 - 2005 gebaut worden seien, erwiderte der Beschuldigte, dass dies nicht stimme und dass es ihm egal sei, was die Serben sagten. Sein Vater habe das Haus vor ca. 25 Jahren gebaut (Urk. 19 Antworten 80 und 81). Weiter bestätigte er aber ausdrücklich, dass er im Grundbuch als Besitzer eingetragen sei: "Ja, weil mein Vater das so wollte" (Urk. 19 Antwort 83).

E. 4.2.7

Auf Vorhalt einer Wertschätzung der Immobilie über EUR 117'820.-- mach- te der Beschuldigte geltend, für ihn habe es viel Wert, aber sicher nicht so viel. Für EUR

100'000.-- könne man das ganze Dorf kaufen (Urk. 19 Antwort 88). Auch

- 19 - wenn der Beschuldigte den Wert nicht anerkannte, so ist in Verbindung mit den Fotografien, welche ein auch für hiesige Verhältnisse solides, ausgezeichnet gebautes grosses Haus mit luxuriösen Stilelementen zeigen und dabei den Eindruck eines neuen, eventuell frisch renovierten Hauses erwecken, völlig zwanglos davon auszugehen, dass es im Zusammenhang mit Vermögensdeklarationen gegenüber dem Sozialamt nicht einen unbedeutenden Wert darstellt.

E. 4.2.8

Aus dem Aussageverhalten des Beschuldigten lässt sich schliessen, dass er zunächst davon ausging, dass die Strafbehörden keine Kenntnis von seinen Liegenschaften in Serbien hätten. Dann, mit dem Fotobogen und den weiteren Unterlagen konfrontiert, wurde er offenbar gewahr, dass sein Standpunkt wohl nicht haltbar sein werde, weshalb er sich auf eine neue Verteidigungsstrategie verlegte. Er machte geltend: "Ich habe das alles nicht gewusst. Ich lebe in Zürich und nicht in G..... (...). Ich lebe in Zürich und nicht in Serbien. Wen interessiert das. Ich lebe da und beziehe Sozialhilfe hier. Ich bin nicht dort unten. (...) Habe ich nicht die Rechte wie jeder normale Mensch? Ich habe diese Gelder hier in der Schweiz bekommen und ich habe es hier in der Schweiz ausgegeben. Ist das Betrug? (...) Dass ich die Liegenschaften in Serbien hätte deklarieren müssen, habe ich als nicht nötig betrachtet, da ich hier in der Schweiz lebe" (Urk. 19 Antworten 89, 90, 94 und 121). Ähnlich tönen dann seine Rechtfertigungen in der Einvernahme vom 21. Juni 2019: "Ich hatte keine andere Möglichkeit damals. Behandelt im Rahmen meiner Menschenrechte" (Urk. 66 Antwort 9).

E. 4.2.9

In der Befragung vom 12. Februar 2019 machte der Beschuldigte in der Folge geltend, dass ihn niemand nach den Liegenschaften in Serbien gefragt habe (Urk. 51/1 Antwort 49), was selbstredend nichts daran ändert, dass er wahrheitswidrig in den Unterstützungsanträgen und Vermögensdeklarationen angab, er verfüge über keine Vermögenswerte, insbesondere keine Liegenschaften im In- und Ausland. Weiter brachte er vor, er habe vielleicht das Wort "Liegenschaft" nicht verstanden, vielleicht habe er gedacht, dass es Fussballclub bedeute (Urk. 51/1 Antwort 50). Auch solche nachgeschobenen Begründungen sind völlig ungläubhaft. Wäre dem so gewesen, hätte der Beschuldigte diesen Einwand bereits in seiner ersten Befragung vom 5. Juni 2013 vorgebracht. Auch seine

- 20 - Formulierung "vielleicht habe ich gedacht" ist ein deutliches Indiz, dass es sich bloss um einen aussichtslosen, theoretischen Einwand handelt. Wenn ein subjektiver Irrtum den Fakten entspricht, spricht man nie im Konjunktiv. Kommt hinzu, dass dem Beschuldigten am 21. November 2010 das gesamte Merkblatt über die Rechte und Pflichten in der Sozialhilfe übersetzt worden war, was von einem Übersetzer unterschriftlich bestätigt wurde und worin der Beschuldigte ebenfalls mit Unterschrift bestätigte, den Inhalt verstanden zu haben (Urk. 2/1/11). Völlig ungläubhaft wirkt dann schliesslich auch die in der Einvernahme vom 12. Februar 2019 erstmals erhobene Behauptung, er spreche nicht so gut Deutsch und manchmal hätten "es" auch seine Kinder ausgefüllt (Urk. 51/1 Antwort 62). Der Beschuldigte hat anerkannt, dass er die Formulare selbst unterschrieben hat und sowohl in der Schweiz als auch in Serbien ist allgemein bekannt, dass man somit die Verantwortung für den Inhalt im Formular übernimmt. Die Quintessenz bildet dann wohl die Aussage des Beschuldigten in seiner Einvernahme vom 21. Juni 2019: "Ja, das Gesetz

hat mich auch nie interessiert" (Urk. 66 Antwort 44). Und weiter führte er aus, dass beim Sozialamt sicher viel grössere Kriminelle zu finden seien, grössere als er, denn er sei nur ganz klein und habe niemanden betrügen wollen (Urk. 66 Antwort 54).

E. 4.2.10

Abschliessend zu erwähnen bleibt, dass der Beschuldigte zu Protokoll gab, dass er heute in jenem Haus lebe und sonst niemand (Urk. 51/1 Antwort 17). Auf den Hinweis auf die Rückforderungen des Sozialamtes gab er zu Protokoll, dass er das Haus nie verkaufen werde (Urk. 19 Antwort 93).

E. 4.3

Einwendungen der Verteidigung

E. 4.3.1

Die Ausführungen des Verteidigers blenden die Zugaben des Beschuldigten in dessen Befragungen im Vorverfahren über dessen Liegenschaftsbesitz völlig aus. So sind beispielsweise die Ausführungen des Verteidigers über die rechtlichen Unterschiede zwischen Besitz und Eigentum im serbischen Recht vorliegend irrelevant (Urk. 79 S. 8 - 12, Urk. 107 Rz 14 - 20). In den Formularen der Unterstützungsanträge und Vermögensdeklarationen des Sozialamtes wurde nicht nach Eigentum gefragt, sondern nach Vermögenswerten und Liegenschaften im In- und Ausland (Urk. 2/1/1 - 2/1/10). Zudem leuchtet jedem Antragsteller

- 21 - ein, dass es bei dieser Frage im Formular nicht um eine juristisch exakte sachrechtliche Qualifikation geht, sondern um die Ermittlung wirtschaftlicher bzw. finanzieller Verhältnisse. Auch die Ausführungen der Verteidigung über die Wertermittlung der Liegenschaft spielen für die Strafbarkeit keine Rolle (Urk. 107 Rz 21 ff.). Zutreffend ist einzig, dass es sich bei dem von der Staatsanwaltschaft eingeholten "Gutachten" von dipl. Bauingenieur Dr. H. _____ vom Dezember 2012 nicht um ein Sachverständigengutachten im Sinne von Art. 182 ff. StPO handelt, da es nicht auf dem formalen Weg von Art. 184 ff. StPO eingeholt worden war. Für den Sachverhalt und einen Schuldspruch muss allerdings auch in keiner Weise auf den genauen Betrag der Marktwertermittlung im Gutachten abgestellt werden. Bereits aufgrund der Fotografien des Hauses ist erstellt, dass die Liegenschaft selbst unter Berücksichtigung der ländlichen Lage einen erheblichen Wert darstellt (Urk. 2/1/21). Wenn die Verteidigung fachliche Mängel an dem von der Staatsanwaltschaft eingeholten Gutachten des dipl. Bauingenieurs Dr. H. _____ vom Dezember 2012 vorbringt, so ist nicht zu übersehen, dass selbst die Verteidigung geflissentlich unerwähnt lässt, welchen Wert denn ihrer Ansicht nach das besagte Grundstück habe. Vielmehr belässt sie es bei der blossen Behauptung, dass der genannte Wert bei einem Verkauf nicht realisierbar sei (Urk. 79 S. 16). Jedenfalls macht sie selbst – zu Recht – nicht geltend, dass das Grundstück wertlos sei und deshalb nicht angegeben werden müssen.

E. 4.3.2

Weiter brachte die Verteidigung vor, dass die Sozialbehörden selbst bei Kenntnis der Liegenschaften zur Auffassung gelangt wären, dass diese faktisch und rechtlich nicht hätten veräussert werden können, weshalb sie die bezogenen Sozialleistungen auch in Kenntnis der Liegenschaften ausbezahlt hätten (Urk. 79 S. 18). Nach Auffassung der Verteidigung bestehe aufgrund von Sozialhilfe-Richtlinien keine Pflicht eines Sozialhilfebezügers, eine

selbst bewohnte Liegen- schaft zu veräussern, insbesondere bei Fehlen einer Altersvorsorge (Urk. 107 Rz 24 f.). In Bezug auf das Selbstbewohnen ist die Argumentation schon in sich widersprüchlich, weil der Beschuldigte gar keinen Anspruch auf Sozialhilfe hätte, wenn er die Liegenschaft in Serbien selbst bewohnen würde. Auf der anderen Seite ist der Entscheid der Sozialhilfebehörde immer von einem mutmasslichen

- 22 - Erlös einer Veräusserung abhängig. Die Fotos der Liegenschaft des Beschuldig- ten belegen, dass es sich um ein sehr schönes, modernes, von aussen praktisch neuwertiges, grosses Haus mit gehobenem Baustandard ohne erkennbare äus- sere Mängel handelt. Die Behauptung der Verteidigung, es handle sich nicht um einen Vermögenswert von erheblichem Umfang im Sinne von § 20 SHG, ist be- reits durch die Fotos klar und unzweifelhaft widerlegt (Urk. 107 Rz 32). Es ist auch eine völlig aus der Luft gegriffene Behauptung, dass diese Liegenschaft über mehrere Jahre hinweg unverkäuflich gewesen wäre. Weiter übersieht der Vertei- digter, dass wenn der Schwindel des Beschuldigten nach den ersten unwahren Deklarationen im Juni 1999 und im Dezember 2002 aufgefliegen wäre, gestützt auf § 24 und § 24a des Sozialhilfegesetzes vom 14. Juni 1981 (SHG) jegliche weiteren Sozialleistungen hätten gekürzt oder sogar gestoppt werden können. In- sofern sind zu viel Sozialunterstützungsbeiträge ausbezahlt worden und es ist ein Schaden im hier relevanten Zeitraum ab Februar 2005 entstanden. Berechnungen aufgrund hypothetischer Annahmen sind zumindest für die Tatbestandsmässigkeit nicht nötig. Es ist geradezu rechtsmissbräuchlich, den Behörden wahrheitswidrig Vermögenslosigkeit anzugeben und bei Aufdeckung des Schwindels nach Jahr und Tag den Beweis zu verlangen, zu welchem genauen Preis die Liegenschaft bei Kenntnis der wahren Umstände wann genau hätte veräussert werden können und in welchem Ausmass die Sozialleistungen in jedem der vergangenen Jahre konkret gekürzt worden wären. Ein solcher Nachweis ist gar nicht möglich. Eine Bundesgerichtsrechtsprechung, wonach bei Sozialhilfebetrug eine hypothetische Berechnung des Leistungsanspruchs gestützt auf korrekte Angaben verlangt wird, ist nicht bekannt.

E. 4.3.3

Ähnlich verhält es sich mit dem Einwand, der Beschuldigte sei nur anteils- mässig an der Liegenschaft berechtigt. Da die Höhe seines Anteils nicht rechts- genügend abgeklärt worden sei, könne nur vom minimalst denkbaren Ver- mögenswert ausgegangen werden (Urk. 79 S. 24; s.a. Urk. 107 Rz 25). Der Beschuldigte hat anerkannt, dass er alleine im Grundbuch als Besitzer eingetra- gen ist (Urk. 19 Antwort 83). In der von ihm eingereichten Kopie des Testaments seines Vaters geht hervor, dass die Liegenschaften in G._____ dem Beschuldig- ten vererbt wurden (Urk. 51/4 S. 6 - 7). Allein die Zusatzbemerkung des Vaters,

- 23 - dass es sein Wunsch sei, dass der Beschuldigte das beerbte Vermögen für sich und seine Familie aufbewahren und auch den restlichen Kindern zur Benützung zur Verfügung stellen solle, ändert vermögensrechtlich überhaupt nichts daran, dass der Beschuldigte alleiniger Erbe dieser Liegenschaften war und als alleiniger Besitzer im Grundbuch eingetragen wurde. Irgendwelche Belege über rechtliche Ansprüche von Familienangehörigen am Besitz oder Eigentum reichte der Beschuldigte nicht ein und in den Vermögensdeklarationen gegenüber dem Sozialamt erwähnte er auch keinerlei solche finanzielle Verpflichtungen. Dass der Wert seines Anteils an der Liegenschaft praktisch Null sei, ist somit eine völlig un- glaubhafte, undokumentierte Behauptung. Wiederum ist es äusserst stossend, wenn der Beschuldigte von der Staatsanwaltschaft Beweise über

seinen Anteil bzw. einen Gegenbeweis für eine völlig im leeren Raum stehende undokumentierte Behauptung verlangt, für welche er leicht selbst Unterlagen einreichen könnte, welche zumindest einen Anhaltspunkt hinsichtlich des Wahrheitsgehalts der aufgestellten Behauptung gäben. Wenn ein Beschuldigter eine ihn entlastende Behauptung aufstellt, ohne dass er diese wenigstens in einem Mindestmass glaubhaft machen kann, findet der Grundsatz in "dubio pro reo" keine Anwendung. Es tritt nämlich insoweit eine Beweislastumkehr im Sinne einer minimalen Mitwirkungspflicht ein, als nicht jede aus der Luft gegriffene Schutzbehauptung von der Anklagebehörde durch hieb- und stichfesten Beweis widerlegt werden muss. Ein solcher Beweis ist nur dann zu verlangen, wenn gewisse Anhaltspunkte wie konkrete Indizien oder eine natürliche Vermutung für die Richtigkeit der Behauptung sprechen bzw. diese zumindest zu Zweifeln am Vorwurf Anlass gibt, oder wenn der Beschuldigte sie sonst wie glaubhaft macht (BGE 106 IV 403 Erw. 3.; BGE 115 IV 104 Erw. 1; BGE 107 IV 142 Erw. 2c; BGE 108 IV 107 Erw. 3c; Urteil vom 3. März 2014, 6B_186/2014 Erw. 2; OGer ZH, SB160176-O/U vom 20. September 2016, E. III/3.3; Stefan Trechsel, SJZ 77 [1981] S. 320). Andernfalls könnte jede Anklage mit einer abstrusen Schutzbehauptung zu Fall gebracht werden.

- 24 -

E. 5

Opfermitverantwortung Die Verteidigung bringt vor, dass der Betrugstatbestand mangels Arglist zu verneinen sei (Urk. 107 Rz 12). Den Behörden sei ein früherer Bezug (gemeint ist wahrscheinlich des Beschuldigten) zur Gemeinde F._____ bekannt gewesen. Es treffe sie eine Opfermitverantwortung, da eine Überprüfung zumutbar gewesen wäre. Dem ist zu entgegnen, dass die Sozialbehörde ihren Entscheid auf die Angaben des Beschuldigten stützte, welche dieser mit gefälschten Belegen untermauerte. Unter solchen Voraussetzungen ist eine weitergehende Überprüfung, auch angesichts der sehr grossen Anzahl an Sozialhilfefällen, nicht zumutbar. Auch die Verteidigung bleibt schuldig zu erwähnen, welche Überprüfungshandlung den nötig und zumutbar gewesen wäre. Immerhin hat auch der Beschuldigte nie geltend gemacht, er sei in F._____ gemeldet und dort wohnhaft gewesen. Arglist entfällt nicht bereits deshalb, weil das Sozialamt nicht sämtliche Sozialhilfebezügler mittels Detektiven rund um die Uhr überwacht.

E. 6

Auszahlungszeitraum und Beträge

E. 6.1

Die Vorinstanz hielt fest, die Auszahlungen würden sich auf mindestens Fr. 95'739.65 belaufen, welche Zahl nicht ganz nachvollziehbar ist (Urk. 89 S. 16 Erw. 1.1.8). Zunächst ist zu berücksichtigen, dass nur ein Zeitraum vom 24. Februar 2005 – bezüglich vorgängiger Handlungen wurde auf die Anklage nicht eingetreten – bis zur Strafanzeige des Sozialamtes vom 22. November 2011 bzw. dem Entscheid über die Einstellung der Leistungen mit Verfügung vom

E. 6.2

Hinzu kommen die Auszahlungen in der Zeit von August 2011 bis Dezember 2012 von Fr. 15'074.70, als der Beschuldigte durch Vorlage der Mietzinsquittungen einen Wohnsitz in der Stadt Zürich vorgab (Urk. 10/1/24.; Saldo per 31. Dezember 2012, Fr. 215'140.90 ./ Saldo per 22. November 2011, Fr. 200'066.20). Dabei spielt es keine Rolle, ob der

Beschuldigte andernorts auch Sozialhilfe erhalten hätte. So oder so wurde die Kasse der Stadt Zürich um diesen Betrag geschmälert. Die Sozialhilfe ist im Kanton Zürich kommunal geregelt (§ 1 SHG).

E. 6.3

Somit ist von einem strafrechtlich relevanten Deliktsbetrag von Fr. 87'225.20 auszugehen (Fr. 72'150.50 plus Fr. 15'074.70). Der Sachverhalt gemäss Anklage ab Februar 2005 ist im Übrigen zweifelsfrei erstellt. Auf die sachverhaltsmässigen Elemente der Gewerbmässigkeit wird im Rahmen der rechtlichen Würdigung noch eingegangen. IV. Rechtliche Würdigung 1. Gesetzliche Tatbestände

E. 11

November 2011 (Urk. 1 und Urk. 2/4/6) in Betracht zu ziehen ist. Für Auszahlungen nach diesem Datum kann in strafrechtlicher Hinsicht, was die verschwiegenen Liegenschaften in Serbien betrifft, nicht mehr von Arglist ausgegangen werden, da dem Sozialamt gemäss ihrer Strafanzeige zu diesem Zeitpunkt bekannt war, dass der Beschuldigte die Liegenschaften vorschriftswidrig nicht deklariert hatte (Urk. 1 und Urk. 2/4). Die ihm mit Schreiben des Sozialamtes vom 30. September 2011 angesetzte Frist bis Ende Oktober 2011 zur Einreichung von Unterlagen bezüglich der Liegenschaften liess der Beschuldigte ungenutzt verstreichen (Urk. 2/8). Gemäss der eingereichten Tabelle des Sozialamtes Zürich wurde in diesem Zeitraum ein Betrag von total Fr. 72'100.50 ausbezahlt

- 25 - (Urk. 10/1/24 = SOD Urk. D1/24; Saldo bis und mit 1. November 2011, Fr. 200'066.20, abzüglich Saldo per 24. Februar 2005 Fr. 127'965.70).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.